

# Bankbilanzierung nach IFRS im Vergleich zum HGB

Dr. Michael Pietrzak,  
Karl-Heinz Bächstädt

## Ein Überblick mit einem Fokus auf die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Banken weisen nach offizieller Auffassung eine Sonderstellung in der Volkswirtschaft auf. Dadurch unterliegen sie seit langer Zeit besonderen Regeln, Pflichten und – früher eher formell – einer besonderen Überwachung. Diese ihnen zugeschriebene Sonderrolle findet unter anderem auch in der Rechnungslegung ihren Niederschlag. Schon früh gab es branchenspezifische Vorschriften, die die – nicht nur im Vergleich zu den angelsächsischen Rechnungslegungsvorschriften – ohnehin aufgrund des Gläubigerschutzes und des Vorsichtsprinzips nicht ausgeprägte Transparenz des HGB weiter einschränkten, aber auch über Regelungen des HGB hinausgingen. Zu nennen sind hier die «Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten», Bilanzierungsrichtlinien des (damaligen) Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) sowie einige aufsichtsbehördliche Regelungen für Sparkassen und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie die Rechnungslegungs-Verordnung der Kreditinstitute (RechKredV – Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute).

Durch den zunehmend internationalen Marktauftritt großer sowohl privater als auch öffentlich-rechtlicher Banken entstand der Wunsch, die nationalen Regelungen durch ein internationales Rechenwerk zu ergänzen. Hintergrund ist für international agierende Kreditinstitute vor allem die Gewinnung ausländischer Investoren, insbesondere für die Emission von Anleihen, denen der Ansatz, die Ziele sowie die Regelungen des HGBs im Wesentlichen fremd sind. Daher haben neben dem HGB auch internationale Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere die IFRS International Financial Reporting Standards und IAS International Accounting Standards, stark an Bedeutung gewonnen. Für die Notierung an einer US-amerikanischen Börse galt früher zudem die Erstellung eines Jahresabschlusses nach US-GAAP<sup>1</sup> als zwingende Voraussetzung.

Zwar gibt es nach IFRS keine bankenspezifischen Standards per se. Von besonderer Bedeutung für Banken ist seit einigen Jahren hauptsächlich die Umstellung des derzeitigen IAS 39 auf den Standard IFRS 9, der nur noch nach zwei Kategorien von Finanzinstrumenten unterscheiden wird nach zuvor vier Gruppen und damit auch enger gefasst ist als die derzeitige Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach dem HGB, das neben dem Handelsbestand Finanzinstrumente des Anlagevermögens, Finanzinstrumente des Umlaufvermögens und Liquiditätspapiere mit differenzierten Zuordnungs- und Umwidmungswahlrechten unterscheidet.

Durch die Überwachung der vorgeblich systemrelevanten Kreditinstitute in der Eurozone durch die Europäische Zentralbank (EZB) seit 4. November 2014, aber auch durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) wird ein weiterer erheblicher Druck in Richtung Internationalisierung der Rechnungslegung aufgebaut und von den Finanzinstituten eine entsprechende Anpassung der Bankbilanzierung erwartet beziehungsweise eher erzwungen, zum Beispiel über die Anforderungen an die zu liefernden Daten. Zwar wird (noch) von den Auf-

sichtsbehörden behauptet, dass die von der EZB direkt überwachten Kreditinstitute, die nur nach nationalem Bilanzrecht ihren Jahresabschluss aufstellen, die auf dieser Basis gewonnenen Zahlen der EZB einreichen können, doch es besteht in der Branche Konsens, dass in den nächsten Jahren diese Zusage der EZB – wie viele anderen Versprechungen ebenso – nach und nach zugunsten der IFRS aufgeweicht wird, bis letztlich nur auf Basis der IFRS gemeldete Zahlen akzeptiert werden. Erste Vorboten waren bereits im Rahmen des Stresstests der EZB im letzten Jahr zu beobachten.

Die Autoren geben einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechnungslegung nach IFRS und IAS für Banken und zeigen dabei Unterschiede zum derzeit geltenden HGB-Bilanzrecht auf. Ein Fokus liegt auf der Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und deren Risiken. Diese ist auch für Nichtbanken von Bedeutung, zum Beispiel internationale Industrie- und Handelskonzerne.

**IFRS VERSUS HGB.** Die internationale Rechnungslegung nach den IFRS und den Vorgängerstandards IAS ist ein auf den Einzelfall bezogenes Case Law und weniger von der Überlegung des Gläubigerschutzes und der kaufmännischen Vorsicht geprägt, als vielmehr vom Informationsinteresse der Aktionäre mit dem Ziel, ein Unternehmen, hier also die Bank, zeitnah – mark to market – mit dem fairen Unternehmenswert (Fair Value) zu bewerten. Die IFRS gehen daher von

- den Grundsätzen der Unternehmensfortführung,
- der zielgruppenorientierten Relevanz der Berichtsdaten,
- der periodengerechten Gewinnermittlung,
- der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen und
- Kosten/Nutzen-Überlegungen aus.

Dadurch kann es beispielsweise zum Ausweis von unrealisierten Gewinnen, dem Bruch mit dem Imparitätsprinzip<sup>2</sup> und einer Bilanzierung oberhalb der Anschaffungskosten kommen. Demgegenüber stellt das HGB ein Code Law dar.

Die Bilanzierung nach IFRS und IAS ist somit deutlich volatiler als die nach dem HGB. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Finanzinstrumente, zu denen nicht nur Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, sondern auch komplexe Derivate zählen, die entweder isoliert als Handelsbestand geführt werden, Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind (Hedge Accounting) oder integraler Bestandteil eines strukturierten Produktes darstellen (sogenannte Embedded Options), deren Wert über den Zinskupon ausgeglichen wird.

Unabhängig von einer möglicherweise erforderlichen zusätzlichen Bilanzierung nach IFRS muss jedes Kreditinstitut einen Jahresabschluss nach HGB aufstellen. Davon gibt es im Gegensatz zu Nichtbanken keine größenabhängigen Befreiungsmöglichkeiten.

**BILANZIERUNG DER FINANZINSTRUMENTE.** Der reine bilanztechnische, formale Ausweis der Finanzinstrumente erfolgt nach IAS 32. Dabei kennen die IFRS kein eng definiertes und vorgeschriebenes Bilanzgliederungsschema wie es nach dem HGB und der RechKredV vorgeschrieben ist. IFRS 7 (zuletzt geändert 2012) regelt die Angaben zu Finanzinstrumenten im Anhang (sogenannte Disclosures), wozu auch Informationen zur Risikopolitik und zu einzelnen Risikoarten wie Marktpreise, Ausfall-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken rechnen. Statt im Anhang können diese Informationen in der Regel auch im Lagebericht aufgeführt werden.

In der internationalen Rechnungslegung wird, wie im HGB, zwischen Erstbewertung, Folgebewertung (mit Werthaltigkeitstest = Impairmenttest), Abgängen und Umwidmungen unterschieden. Darüber hinaus kommt in IAS 32 ein im Vergleich zum HGB veränderter Eigenkapitalbegriff sowie eine modifizierte Konzernbilanzierung (siehe unter anderem IAS 27 und IFRS 3) zur Anwendung. Dies betrifft unter anderem die Bewertung von Goodwill und Badwill bei Firmenkäufen und die Position des Other Comprehensive Income, die das HGB in dieser Form nicht kennt.

Die internationale Rechnungslegung definiert Eigenkapital analog dem HGB als Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten und somit als einen Anspruch der Aktionäre aus einem zukünftigen Liquidationserlös samt zwischenzeitlicher Dividenden. Eigenkapital darf keinem Verzinsungs- oder vorzeitigem Rückzahlungsanspruch unterliegen. Der Eigenkapitalbegriff ist jedoch weiter gefasst als im HGB. So wird zum Beispiel bei Options- oder Wandelanleihen ein rechnerischer Wert des Eigenkapitalanteils errechnet und dem Eigenkapital zugerechnet.

**FINANZINSTRUMENTE NACH IAS 32.11.** Finanzinstrumente sind nach IAS 32.11 bilaterale Verträge, der bei dem zu bilanzierenden Unternehmen zu einem Vermögenswert, einer Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Deren Bilanzierung und Bewertung erfolgt derzeit noch nach IAS 39, der vier Kategorien unterscheidet:

- At Fair Value through Profit and Loss (AfVtPL, zum Beispiel Handelsbestand)
- Held to Maturity (bis zur Endfälligkeit gehalten, Dauerbesitzabsicht)

- Loans and Receivables / Ausleihungen und Forderungen (Kredite, kein börslicher Sekundärmarkt)

- Available for Sale (zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, Liquiditätspapiere)

Ihre Zugangsbewertung erfolgt jeweils zu Anschaffungskosten, die in der Regel dem Fair Value (Marktwert) entsprechen.

Die Folgebewertung bei den beiden Posten «At Fair Value through Profit and Loss» und «Available for Sale»-Positionen erfolgt gleichsam zum Fair Value, während die Posten «Held to Maturity» sowie «Loans and Receivables», die festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen entsprechen, im Rahmen der Folgebewertung in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da es dazu nicht selten keinen liquiden Markt gibt, auf dem diese Vermögensgüter jederzeit gehandelt werden könnten. Dabei finden häufig Verfahren der Effektivzinsrechnung Anwendung.

**FINANZINSTRUMENTE NACH IFRS 9.** IAS 39 soll aber ab (eigentlich geplant) 2015 (spätestens 1. Januar 2018) als Folge der Finanzmarktkrisen und der zahlreichen Formen komplexer Derivate durch IFRS 9 abgelöst werden, der nur noch zwei Kategorien unterscheidet:

- Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) sowie

- Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized Cost).

Deren Zugangsbewertung erfolgt nach IFRS 9 (analog zu zuvor IAS 39) in der Regel zu Anschaffungskosten.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert (ebenso wie bei Wahl der Fair Value-Option im Falle eines möglichen Accounting Mismatch zur Beseitigung von Bewertungsungleichgewichten) erfolgt, wie der Name es bereits ausdrückt, zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) – auch im Fall unrealisierter Gewinne und Verluste –, jedoch mit Ausnahme derjenigen Eigenkapitalinstrumente, die nicht zum Handelsbestand rechnen.

Die Folgebewertung von Instrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt analog dem HGB mit ihrer kalkulatorischen Wertfortschreibung (zum Beispiel durch Anwendung der Effektivzinsmethode) erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) im Rahmen der Gesamtergebnisrechnung. Sie werden durch die Erfüllung der beiden Kriterien Geschäftsmodell und Zahlungsstrom definiert, die beide langfristig auf den Erhalt der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme (Cash Flows wie Zinsen und Kreditrückzahlung) hin ausgerichtet sind. In diesem Fall werden die fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Zinsveränderungen, Minderungen der Bonität und Währungseffekten bilanziert.

Zur Beseitigung eines möglichen Accounting Mismatches besteht hier eine sogenannte «Fair Value»-Option, nach der statt mit fortgeführten Anschaffungskosten mit dem Fair Value bewertet und bilanziert wird. In diesem Fall werden die darüber hinaus gehenden, sonstigen Wertänderungen des Fair Values, die nicht durch Bonitätsverschlechterungen, Währungseffekte oder Veränderungen der Zinsstruktur hervorgerufen, sondern zum Beispiel durch Nebenrechte oder «Marktverzerrungen» verursacht wurden, erfolgsneutral im Other Comprehensive Income (OCI) gebucht. OCI sind unbesteuerbare Gewinnrücklagen auf un-

realisierte Gewinne bei Anwendung der «Fair Value»-Option oder bei Eigenkapitalinstrumenten außerhalb des Handelsbestandes. Ist die Zahlungsstrombedingung generell nicht erfüllt, so handelt es sich um Handelsinstrumente oder Eigenkapitalinstrumente.

Derivate beziehungsweise Handelsinstrumente werden mit dem Fair Value bewertet und über die GuV erfolgswirksam gebucht. Eigenkapitalinstrumente (fremde wie eigene Emissionen), die nicht zum Handel bestimmt sind, werden mit Ausnahme von Dividendenzahlungen GuV-neutral über das Other Comprehensive Income gebucht. Für Verbriefungen, bei denen Forderungen in Wertpapieren gebündelt werden, gelten gesonderte, vielschichtige Detailregelungen, die je nach Einzelfall eine Bilanzierung zum Fair Value oder alternativ zu fortgeführten Anschaffungskosten erlauben.

**BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN POSITIONEN.** Nach IFRS 9 soll die Risikovorsorge bei Wertminderungen (Impairments) von Finanzinstrumenten und Portfolien schon bei einem zu erwartenden Verlust (Expected Loss, EL) vorgenommen werden, unterteilt nach drei Risikokategorien (Buckets): erwarteter 12-Monatsverlust, signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos und objektive Hinweise auf eine Wertminderung über die Restlaufzeit. Dabei erfolgt eine Gewichtung der Risikoparameter mit der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Forderungsausfalles beziehungsweise einer Abschreibung (Wertminderung) – die Probability of Default (PD).

Strukturierte Produkte, die neben einer Anleihekomponekte sogenannte integrierte (embedded) Options- oder Wahlrechte enthalten, werden entweder erfolgswirksam mit ihrem Fair Value als Einheit bewertet oder alternativ ist das strukturierte Produkt gemäß IAS 32 in seine Eigenkapital- und Fremdkapitalbestandteile zu zerlegen (zum Beispiel im Falle einer Wandelanleihe), die dann getrennt nach Eigen- und Fremdkapital zu buchen sind. Dabei wird der Wert der Eigenkapitalkomponekte über den Barwert der abgezinsten Zinskupon-Cash Flows ermittelt, über die das Options- beziehungsweise Wandelrecht indirekt mit abgegolten wird.

Bewertungseinheiten (Grund- und Sicherungsgeschäfte) können nach IAS 39 als Fair Value Hedge in der Form von Micro, Macro oder Portfolio Hedge, als Cash Flow Hedge oder als Währungshedge vorgenommen werden. Beim Fair Value Hedge erfolgt eine Absicherung gegen Marktpreisschwankungen des dem Hedge zugrunde liegenden Basisinstrumentes, die Bewertung erfolgt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) über die GuV. Beim Cash Flow Hedge und beim Währungshedge hingegen erfolgt eine Absicherung gegen das Risiko möglicher, zukünftiger Schwankungen von Cash Flows; Wertänderungen des Sicherungsgeschäftes werden hier daher bei deren Bildung zunächst erfolgsneutral behandelt. Erst bei der Auflösung der Hedgeposition zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (Maturity) werden sich dabei gegebenenfalls ergebende Gewinne oder Verluste erfolgswirksam berücksichtigt.

Der komplexe Bereich der Fair Value-Bewertung (Vermögensgegenstände, insbesondere Derivate, Schulden und Eigenkapital) ist in den IFRS 13 (gültig seit 1. Januar 2013) geregelt. Danach sind drei Bewertungsebenen definiert, wobei die Bewertung im Sinne eines «Exit»-Preises erfolgt. In Level 1 sind die Preise direkt am Markt beobachtbar. In Level 2 sind die Parameter beob-

achtbar, aus denen die Preise berechnet werden können, und in Level 3 müssen die Preis-Parameter dafür geschätzt werden. Zu den Verfahren rechnen Marktpreisverfahren (wie die Barwertmethode), ertrags- und kostenorientierte Modelle.

Weitere Unterschiede zum HGB ergeben sich in der Bilanzierung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften. Nach IFRS muss bei der Wertpapierleihe der Verleiher die Wertpapiere weiter in seinem Bestand bilanzieren. Bei der Bilanzierung von Pensionsgeschäften ergeben sich zwischen HGB und IFRS nur geringe Unterschiede und dies auch nur bei unechten Pensionsgeschäften, bei denen der Pensionsnehmer eine Rückgabeoption zu bilanzieren hat in Höhe einer mark to market bewerteten Kursdifferenz im Falle des Leerverkaufs am Markt (sogenannte Short Sales).

**FREMDWÄHRUNGEN.** Bei Währungsgeschäften legen die IFRS das Konzept der funktionalen Währung zugrunde, wonach für die Bilanzierung von Fremdwährungspositionen diejenige Währung maßgeblich ist, die den höchsten Anteil und damit den höchsten Einfluss auf Umsatz und Hauptabsatzgebiet hat (Währung des primären Wirtschaftsumfeldes). Bei der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist der Umrechnungskurs am Zugangstag der Position zugrunde zu legen, während bei der Fair Value-Bewertung der Wechselkurs am Bilanzstichtag anzusetzen ist. Daraus resultierende Umrechnungsgewinne oder -verluste sind erfolgswirksam zu buchen, es sei denn, es besteht eine Wahlmöglichkeit zur Buchung über eine erfolgsneutrale Neubewertungsrücklage im Other Comprehensive Income, zum Beispiel bei Transaktionen aus Finanzinstrumenten (Available for Sale) bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten. Rückstellungen (provisions) werden nach IAS 37 mit dem zu erwarteten zukünftigen Zahlungsbetrag bemessen, der Inflation, Gehaltssteigerungen, zukünftige Steuersätze und Zinsstrukturen etc. mit berücksichtigt. Sie werden mit einer aktuellen Zinsstrukturkurve auf den heutigen Barwert abgezinst und erst ab einer Eintrittswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent angesetzt.

**GESAMTERGEBNISRECHNUNG.** Die IFRS sehen im Gegensatz zum HGB keine unmittelbare Gewinnverwendungsrechnung vor, sondern geben hierzu lediglich Informationen im Anhang. Vielmehr wird nach IAS 1 eine Gesamtergebnisrechnung erstellt, die zwischen den GuV-wirksam gebuchten Erträgen und Aufwendungen sowie den außerhalb der GuV gebuchten und im Other Comprehensive Income erfolgsneutral erfassten sonstigen Ergebnis unterscheidet. Dazu zählen unter anderem erfolgsneutrale Bewertungen bei Anwendung der «Fair Value»-Option und die Buchungen unrealisierter Gewinne aus Available for Sale-Papieren nach IAS 39 sowie unrealisierter Gewinne aus Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zum Handelsbestand zählen. Die Auflösung des Other Comprehensive Income erfolgt entweder bei Realisation erfolgswirksam über die GuV (sogenanntes Recycling) oder aber erfolgsneutral (Non Recycling) im Rahmen der Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS 1.90.

Ertragsteuern auf das GuV-wirksame Ergebnis werden nach IAS 12 berechnet und sind immer GuV-wirksam. Die Berücksichtigung passiver und aktiver latenter Steuern erfolgt ebenso nach IAS 12 verbindlich für zeitlich begrenzte Steuerdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz (sogenanntes Temporary Concept).

Bei erfolgsneutraler Bilanzierung und Buchung über das Other Comprehensive Income haben die Kreditinstitute in der Regel ein Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuern.

**KONZERNABSCHLUSS.** Ein Konzernabschluss wird lediglich für Zwecke der Veröffentlichung benötigt. Grundlage für die Steuerbemessung bleibt weiterhin der HGB-Abschluss. Kreditinstitute müssen nach § 340i HGB als Mutterunternehmen mit mindestens einer Tochtergesellschaft immer einen Konzernabschluss erstellen, auch wenn sie keine Kapitalgesellschaft sind. Dabei haben sie die Anforderungen an große Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Kapitalmarktorientierte Kreditinstitute, deren Konzernunternehmen eigene Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen an einem organisierten Markt zum Handel notieren oder dies beabsichtigen, müssen einen Konzernabschluss nach den IFRS veröffentlichen (§ 315a HGB), andere Kreditinstitute haben das HGB anzuwenden (zum Beispiel bei Sparkassen, Genossenschaftsbanken, kleineren Privatbanken). Darüber hinaus sind im Rahmen des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens diverse European Technical Standards (ETS) auch auf Konzernebene zu berücksichtigen.

Nach dem «Tannenbaumprinzip» entfaltet der Konzernabschluss der Muttergesellschaft für die Tochterunternehmen im Rahmen der Veröffentlichungspflichten befreiende Wirkung. Die internationale Rechnungslegung definiert die Möglichkeit zur Kontrolle beziehungsweise Beherrschung einer Tochtergesellschaft weiter als das HGB. Sie umfasst darüber hinaus auch assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und Zweckgesellschaften. Zweckgesellschaften sind mit einzu-beziehen.

Bestandteile eines zu veröffentlichen Konzernabschlusses nach IFRS sind – wie auch im HGB – Anhang und Lagebericht auf Konzernebene. Die Bewertung im Konzernabschluss hat einheitlich zu erfolgen. Demgemäß müssen die Tochterunternehmen ihre Bilanzierung anpassen und vereinheitlichen, zum Beispiel ein gemeinsamer Bilanzstichtag, einheitliche Bewertungsmethoden. Details zur internationalen Konzernrechnungslegung finden sich in den IFRS 10 (gültig seit 1. Januar 2013), der sich unter anderem in der weiter gefassten Definition des beherrschenden Einflusses, in der Kapitalkonsolidierung und in unterschiedlichen Bewertungsvorschriften vom HGB unterscheidet, sowie in IAS 27 mit seinen Ausführungen zum Control Concept, nach dem die Muttergesellschaft unmittelbar durch Mehrheitsbesitz oder mittelbar durch zum Beispiel faktischer Stimmrechtsmehrheit in Hauptversammlung oder Aufsichtsrat beziehungsweise Board beherrschenden Einfluss auf ein Tochterunternehmen ausübt.

**WEITERE BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN.** Mit der Aufstellung von Jahresabschlüssen nach HGB und nach IFRS ist die externe Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Bank noch lange nicht abgeschlossen. Beispielsweise kann eine unterjährige Berichterstattung im Falle der Börsennotierung in einem speziellen Marktsegment als Rechtsfolge der der Notierung zugrunde liegenden Börsenordnung verpflichtend sein, also zusätzlich Halbjahres- und sogar Quartalsabschlüsse. Außerdem können Abschlüsse nach weiteren Rechnungslegungsstandards erforderlich werden, wenn außereuropäische Börsen Jahresabschlüsse nach IFRS nicht anerkennen, sondern US-GAAP verlangen oder andere entsprechende Anforderungen stellen.

Ein weiteres Pflichtrechenwerk mit ganz eigenen Vorschriften und Regeln ist die Steuerbilanz. Hier sind aus Gründen der nationalen Steuerpolitik mit den Oberzielen Steuereinnahmen und Wirtschaftspolitik spezielle nationale Ausprägungen und Eigenheiten anzutreffen. Dessen Ausmaß zeigen aktuell beispielsweise die Diskussionen über die Unterschiede in der Unternehmensbesteuerung verschiedener europäischer Staaten (Stichwort «Niedrigsteuerländer»).

Gerade im Bankwesen existiert darüber hinaus ein sehr umfangreiches Meldewesen, das nicht nur wesentlich mehr und wesentlich häufiger Informationen regelmäßig und ad hoc an die Bankenaufsichtsbehörden zu liefern hat, sondern auch in einer ganz anderen Detailtiefe.

Die IFRS sind außerdem keine statischen Rechnungslegungsvorschriften: Gerade bei ihnen stehen permanent Anpassungen und weiter neue Standards an. Insbesondere im Bereiche derivater und strukturierter Finanzinstrumente, Bewertungseinheiten und Hedge Accounting sind – bedingt durch die Komplexität der zahlreichen Produkte – zusätzliche Regeln zu erwarten.

### Fussnoten

- 1 GAAP: General Accepted Accounting Principles.
- 2 Imparitätsprinzip: Verluste müssen bereits ausgewiesen werden, wenn sie zu erwarten sind, Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert wurden.

### Literaturhinweise

Hartmut Bieg: Bankbilanzierung nach HGB und IFRS, 2. Auflage 2010.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.): IFRS visuell. Die IFRS in strukturierten Übersichten, 6. Auflage, Stuttgart 2014.

PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.): IFRS für Banken. Praxishandbuch für Bankbilanzierung nach IFRS, Band I und II, 5. Auflage, Frankfurt a.M. 2012.

### AUTOR

Diplom-Kaufmann und Certified Rating Advisor Karl-Heinz Bächstädt, Diplom-Kaufmann Dr. Michael Pietrzak, beide Unternehmensberater bei der Rating & Risk Consulting GmbH, [www.ratingrisk.de](http://www.ratingrisk.de)